

19. Gilt die Verpflichtung des Richters, die Geldentwertung von Amts wegen zu berücksichtigen, auch im Verfahren auf eine Vollstreckungsgegenklage?

§§ 242, 326 BGB. § 767 ZPO.

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 17. Oktober 1924 i. S. M. & S. (K.) w. K. (WefL). VII 939/23.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Auf Klage der Firma K. war die Firma M. & S. durch ein oberlandesgerichtliches Urteil vom 18. Juli 1921 verurteilt worden, der ersteren in Erfüllung eines Schlusses vom 24. Januar 1920 zwei näher bezeichnete Pumpen Zug um Zug gegen Zahlung von 4632 M für jede Pumpe zu liefern. Ende August 1921 erhob die Firma M. & S. Klage nach § 767 ZPO. gegen die Firma K. mit dem Antrage, zu erkennen, daß die Zwangsvollstreckung aus dem erwähnten Urteile unzulässig sei. Gestützt war die Klage darauf, daß die Klägerin, nach Beschreitung des im § 326 BGB. geordneten Weges, mittels Schreibens ihres Rechtsanwalts vom 18. August 1921 berechtigterweise von dem Vertrage zurückgetreten sei. Das Landgericht gab dieser Einwendung statt und erklärte die Zwangsvollstreckung für unzulässig. Das Berufungsgericht machte die Entscheidung von einem dem Inhaber der Beklagten anvertrauten richterlichen Eide abhängig. Die Revision der Klägerin blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

... Endlich macht die Revision geltend, der Berufungsrichter habe es übersehen, der bis zur Schlußverhandlung eingetretenen Geldentwertung von Amts wegen Rechnung zu tragen. So begründet dies Vorbringen wäre, wenn es sich noch um den Vorprozeß der Parteien handelte, in welchem um die Verpflichtung zur Lieferung der beiden Pumpen gestritten wurde, so unberechtigt stellt es sich hier dar, wo eine Vollstreckungsgegenklage zur Erörterung steht. Im Verfahren nach § 767 ZPO. hat der Richter keineswegs die Aufgabe, das vorangegangene Urteil, das den Anspruch festgestellt hat, in allen seinen Teilen nachzuprüfen. Vielmehr kann kein Zweifel daran obwalten, daß er es nur mit den vom Schuldner geltend gemachten Einwendungen zu tun hat, die allein die Grundlage der

Vollstreckungsgegenklage bilden können (RGZ. Bd. 84 S. 348, Bd. 55 S. 103, Bd. 82 S. 37). Diese Einwendungen sind nach den Vorschriften im § 767 Abs. 2 einzeln auf ihre Zulässigkeit zu prüfen und dann gegebenenfalls sachlich zu erörtern. Offensichtlich fehlt aber dem Richter die Befugnis, außerhalb des Rahmens der vorgebrachten Einwendungen liegende Erwägungen, die den durch das frühere Urteil festgestellten Anspruch möglicherweise in Frage stellen könnten, von Amts wegen in das Verfahren hineinzuziehen.

Im vorliegenden Rechtsstreit hat aber die Klägerin lediglich die aus § 326 BGB. hergeleitete Einwendung geltend gemacht, nicht aber eine solche, die sich auf die Entwertung des im früheren Urteil bestimmten Kaufpreises gestützt hätte. Eine Nachholung des Versäumten in der Revisionsinstanz ist nicht statthaft. Die Annahme, daß der Berufungsrichter hätte fragen müssen, ob die Klägerin die Einwendung aus der Geldentwertung vorbringen wollte, ist abzulehnen, denn die Vorschriften des § 139 ZPO. verpflichten den Richter nicht, auf eine andere Begründung des mit der Klage verfolgten Anspruchs hinzuwirken und ihr so erst den Boden zu bereiten, auf dem sie zum Erfolg geführt werden könnte (RGZ. Bd. 59 S. 94, Bd. 91 S. 268 und das Urteil VI 207/22 vom 22. Januar 1923).